zur Frömmigkeitsgeschichte jener Zeit (kurz in: Die Kirche in ihrer Geschichte, Teil E, 1961, S. 52-64) war es umgekehrt. Zur Zeit Karls d. Gr. ging man bei aller Berufung auf die kirchliche Tradition doch relativ frei mit ihr um (filioquel); in spätkarolingischer Zeit griff man viel devoter auf kirchliche Autoritäten zurück. Ich stimme E. voll zu, daß Alkuin und Lupus recht verschieden gedacht haben und daß zwischen den Epochen um 800 und um 850 erhebliche Unterschiede bestanden haben. Das Gefälle in der Frömmigkeitsgeschichte des 9. Jahrhunderts sehe ich jedoch anders als E. Trotzdem sei festgehalten, daß der Kirchenhistoriker aus diesem Buch, das kein kirchenhistorisches Buch sein will, Manches lernen kann.

Rostock G. Haendler

Peter Moraw: Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte (= Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 9) Heidelberg (Carl Winter) 1964. 271 S. und 5 Übersichtskarten, kart. DM 28.-.

Knapp 20 km westlich von Worms liegt auf dem hoch ansteigenden Ufer des Pfrimm-Bachs die Gemeinde Zell. Ihre Entstehung wird auf jene cellula zurückgeführt, die der angelsächsische Priester Philipp nach der über ihn erhaltenen kurzen Lebensbeschreibung (hg. von A. Hofmeister in: MG. SS. XXXX, 2 S. 796–803) auf dem Hügel Oslin während der Regierungszeit von Pippinus gloriosissimus et piissimus rex, cui successit Karolus primus, neben einem Michaels-Oratorium errichtet hatte. Die Geschichte der hieran anknüpfenden kirchlichen Niederlassungen bis zu ihrer Auflösung im Gefolge der Reformation bildet den Gegenstand der vorliegenden Monographie, die aus einer bei Fritz Ernst angefertigten Heidelberger phil. Dissertation von 1961 hervorgegangen ist. Vorgeschichte, Anfänge und Verfassung des im Spätmittelalter besonders als Wallfahrtsziel bekannt gewordenen Stifts bot wegen der ungeklärten Quellenlage bisher Raum für verschiedene Vermutungen (vgl. S. 98 und außerdem G. Biundo in: Hdb. der histor. Stätten 5, 1959, S. 371); über Anzahl und Standeszugehörigkeit der Insassen sowie Umfang und Verteilung des Besitzes

fehlten genaue Vorstellungen.

In ausführlichen Untersuchungen legt nun der Verf. dar, daß es sich in Zell um die Geschichte wenigstens zweier geistlicher Institutionen handelt, nämlich eines aus der Philipps-Zelle entstandenen Hornbacher Eigenklosters vom ersten Drittel des 9. Jahrhunderts bis zu seinem Erlöschen wohl im Gefolge der Ungarnzüge von 937 (dies S. 84 und in: LThK. 10, 21965, Sp. 1341) und des ländlichen Kollegiatstifts Salvator, Maria und Philipp von der Gründung seit 975/76 bis zur Aufhebung durch Pfalzgraf Friedrich II. Für die jeweiligen Gründungsvorgänge liegen in der schon erwähnten Vita Philippi bzw. der Editio cuiusdam catholici presbyteri de inventione corporis sancti Philippi (von Hofmeister im Anschluß an die Vita S. 803 ff. ohne die Wundererzählungen hg.) Berichte vor, die zunächst geprüft und dann ausgewertet werden. Die Vita ist nach Moraw nicht in Zell selbst (so G. Henschen im 1. Maiband der AA. SS., 1680), sondern in einem Nachbarkloster (so Wattenbach/ Levison/Löwe S. 179), und zwar weder in Seligenstadt (Histoire littéraire de France 5, 1740 und J. Kaemmerer im Jahre 1780) noch in Lorsch (so ganz vorsichtig Hofmeister a.a.O. S. 796 u. 801 A. 3), sondern in dem widonischen Eigenkloster Hornbach entstanden (so schon A. Fath in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 1, 1949, S. 8 f.), da sich sechs der in den Wunderberichten vorkommenden Namen für die Pirmins-Gründung nachweisen lassen (S. 47 f.). Ihr Autor war kein Zeitgenosse Philipps (so Kaemmerer) und schrieb auch nicht während oder kurz nach der Regierungszeit Karls des Großen (Hofmeister). Mit der Histoire littéraire de France und Fath (a.a.O. S. 10) ist auf die Bezeichnung Karls des Großen als Karolus primus Wert zu legen - Karl der Kahle zählte erst seit 840 VII 20 Königsjahre -, und die in der Vita berichtete Translatio von Philipps Gebeinen, an welcher der Autor selbst teilnahm, setzt die neuerbaute Zeller Salvatorkirche voraus, für die Hrabanus Maurus wohl zwischen 850 und 856 Tituli (MG. Poetae 2 S. 231 f. Nr. 79) verfaßte.

Damit rückt die Entstehungszeit der kleinen Schrift in die Jahre um 860, also außerhalb des Zeitraums, den Wattenbach/Levison/Löwe mit "etwa der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts" nannten, während W. Wattenbach selbst – was Moraw nicht erwähnt – ähnlich mit "etwa um 850" gerechnet hatte (Geschichtsquellen 26 S. 504 = 17 S. 149; so auch Fath S. 10 und A. Brück in: LThK. 8,21963, Sp. 457). Gleichwohl läßt sich (gegen Fath S. 8 f.) keine Beziehung zur ältesten Vita Pirminii nach-

weisen, die um 830 ebenfalls in Hornbach entstand (S. 48 ff.).

Die Editio, vollständig gedruckt in einem 1516 von dem Stift hg. Wallfahrtsbüchlein, wird mit Hofmeister (SS. XXX,2 S. 796 f.) als Werk eines Zeller Autors kurz nach der Jahrtausendwende angesehen, der zwei der geschilderten Wunder selbst miterlebt hatte (S. 87). Beiläufigen Äußerungen der Hagiographen lassen sich Beziehungen zu Hornbach sowie zu den Widonen und den sie beerbenden Saliern als Eigenkirchenherren entnehmen, in deren Vogteirechte spätestens seit dem 12. Jahrhundert die Grafen von Leiningen und als Untervögte seit dem 13. Jahrhundert die Herren von Bolanden eintraten, bis die Pfalzgrafen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Maße pfand- und grundherrliche Rechte an sich zogen und endgültig seit 1481 die Stiftsvogtei als Hornbacher und später Zweibrücker Lehen übernahmen. Der seit dem 11. Jahrhundert bezeugte Propst wurde 1209 durch einen Dekan abgelöst, den ebenso wie Dignitäre und Kanoniker des Stifts - denn mit einem solchen ist im Gegensatz zur bisherigen Forschung seit 975/76 zu rechnen - der Abt von Hornbach als 1246 so genannter iudex ordinarius et verus provisor bestellte. Das bedeutete die Exemtion der Philippskirche aus dem Mainzer Archidiakonat St. Viktor, zu dem dieser Teil der Pfalz gehörte - eine Sonderstellung, die das in der Diözese Metz gelegene Mutterkloster (vgl. hierzu DH. IV 249) gegenüber den spätmittelalterlichen Visitationsansprüchen des Erzbischofs bis zuletzt für sein Stift behauptete. In diese Auseinandersetzungen dürften auch die Provisionen einzuordnen sein, die Mainzer Erzbischöfe nachweislich von 1489 bis 1529 für St. Philipp aussprachen - darunter eine solche unbekannter Zeitstellung zugunsten eines pfaffen genant Marckus Wedekindt ..., sein schlaftrunck damit zu verbessern (S. 122 mit A. 167).

Tatsächlich kommt Moraw an Hand seiner klaren Aufstellung über Umfang und Zweckbestimmung des Stiftsbesitzes zu dem Ergebnis, daß ein einfacher Kanoniker im Spätmittelalter von seiner Pfründe allein nicht leben konnte, obgleich Abt Eberhard von Hornbach 1230 zur Aufbesserung der Einkünfte die Zahl der Pfründen von 15 auf 12 und die der Kanoniker von 11 auf 8 herabgesetzt hatte. Während der Dekan mit zwei Zusatzpfründen und Kantor und Küster als die beiden anderen Prälaten gemeinsam mit einer weiteren rechnen konnten – die 12. Pfründe gehörte zur Kirchenfabrik –, waren die übrigen Kanoniker auf die für alle Kapitulare gleichen Anteile am Kapitelsgut und auf die Ausschüttungen der 1260 erstmals belegten Präsenz angewiesen. Dies galt in verstärktem Maße für die 8 Vikare und die beiden Ministri, deren voller Präsenzanteil in den meisten Fällen über dem allerdings stark schwankenden Pfründenertrag lag (S. 112 f. u. 220–25). Mit diesen wirtschaftlichen Voraussetzungen dürfte zusammenhängen, daß 1541 nur ein Kanonikat, aber vier Vikariate und eine Ministrie, also die niedrigsten Pfründen, unbesetzt waren (S. 135), obgleich seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts mit dem Ausgreifen

der Reformation auf das Stift zu rechnen ist.

Daß 1531 die Gebeine Philipps nicht mehr zur Schau gestellt wurden, ist dafür ein deutliches Indiz, zumal die spätmittelalterliche Blüte des Stifts auf der damit zusammenhängenden Wallfahrt beruhte. Diese reichte möglicherweise schon in das hohe Mittelalter zurück, da sie dem Zeller Jahrmarkt zugeordnet werden könnte, dessen Zoll Abt Ernst von Hornbach zu Beginn des 11. Jahrhunderts dem Stift überwies (M. Stimming, Mainzer UB. S. 521 Nr. 601 von 1135 aus Mainz). Fassen läßt sich der Umfang der Zeller Wallfahrt nach der Wiederbegründung der 1329 erstmals erwähnten St. Philipps-Bruderschaft im Jahre 1407, in deren wohl schon von diesem Zeitpunkt an geführtes Bruderschaftsbuch sich im Laufe der Zeit rund 750 Mitglieder einschreiben ließen, obgleich es sich nach den Statuten hier wie bei

der entfernt vergleichbaren Mainzer Martinsbruderschaft (dazu Br. Krusch in: Zs. des Historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 175-79) formal um eine Gemeinschaft zur Beschaffung von Kirchbaugeldern handelte. Eintragungen von Fürsten und hohen Adligen bezeugen die Anziehungskraft des Stifts über Hessen bis hin nach Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen und Brandenburg. Für den zahlenmäßig größten Erfolg unter dem niederen Adel sowie den Bürgern und Bauern der Nachbargebiete östlich und nördlich von Zell dürfte die seit 1433 belegte Angleichung der all-siebenjährlichen Reliquienschau an den gleichen Rhythmus der Aachener Heiligtumsfahrt (vgl. jetzt E. Stephany in: Kölner Domblatt 23/24, 1964, S. 175-79) eine Rolle gespielt haben. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mehren sich die Zeugnisse dafür, daß das Philipps-Stift häufig bei Nachwuchssorgen aufgesucht und dabei mit "silbernen Kindlein" als Weihegaben beschenkt wurde – ein Verfahren, das für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts in der anonymen Vita Bennonis II. von 1090 bei der Romfahrt eines kinderlosen schwäbischen Ministerialenehepaars bezeugt ist (MG. SS. XXX,2 S. 872 Kap. 1; vgl. Archiv für Diplomatik 1/12, 1965/66). Daß Moraw keine dieser Statuetten hat finden können (S. 176), dürste mit der unwiderruflichen Überführung des Zeller Kirchenschatzes nach Heidelberg im Jahre 1525 zusammenhängen (S. 231 f.). Ein Zeugnis für die geschickte, offenbar durch den Klerus erhoffte Werbung für das Stift liegt in dem schon erwähnten Zeller Wallfahrtsbüchlein von 1516 vor. Das verhältnismäßig bescheiden ausgestattete Druckwerk (vgl. dagegen die reiche Bebilderung eines niederrheinischen Heiligtumsbrückleine von 1517/30 hei Stanbauer S. 164, 72) anshält auf 16 Plätzere in 20 nach büchleins von 1517/30 bei Stephany S. 164-78) enthält auf 16 Blättern in 80 neben lateinischen Gedichten, Gebeten und Meßoffizien zu Ehren Philipps auch vollständige Texte der Vita Philippi und der Editio sowie sieben illustrierende Holzschnitte (S. 157-81).

Auf diesem Hintergrund verdient als erneutes Indiz für die Wirkung reformatorischen Gedankenguts Beachtung, daß die Eintragungen in dem laufend geführten Bruderschaftsbuch im Jahre 1522 abbrechen und mit non habebis alienos deos coram me und Du hast dich sehr wol bedacht, dem teuffel sein reich zu mehrn und Christi sein reich zu schwechn, vereinzelte kritische Anmerkungen zu sanct Philip bzw. im Bruderschaftsbuch verzeichneten Totenmessen greifbar sind (S. 231 u. 236). Aus der entschiedenen Stellungnahme des altgläubigen Erzbischofs Albrecht von Brandenburg, aus Spannungen zwischen Dekan Erhard Studemann und seinen Kapitularen und aus den halben Maßnahmen des bereits der neuen Lehre verpflichteten Hornbacher Abtes Johann Kindheuser läßt sich schließen, daß der Dekan um 1540 nahezu allein auf seiten des Katholizismus stand – 1550 lebte der einzige unverheiratete Kanoniker außerhalb des Stifts, nämlich in Worms (S. 233–37). Als wenige Tage nach Studemanns Tod im Oktober 1550 Kurpfälzer Beamte unter Führung kaiserlicher und päpstlicher Beauftragter die Resignation der Stiftsinsassen erzwangen und schließlich Anfang September der Stiftskustos Johannes Bott den Vertretern von Kurfürst und Universität den Stiftsbesitz übergab, sollte auch die evangelische Lehre getroffen werden, während die katholischen Kräfte an der Universität Heideberg durch die mit Zell gleichzeitige Überweisung des Kirchenguts von St. Lambrecht, Münsterdreisen, Weidas, Daimbach und der Antoniter in Alzey gestärkt wurden (S. 237 ft.). Eigentlicher Nutznießer blieb jedoch schließlich der kurpfälzische Fiskus, der den noch intakten Stiftsbesitz in Pacht nahm; erst im Jahre 1700 wurde der Universität wieder die alleinige Verfügung über die Kollektur Zell eingeräumt

(S. 240).

Die Darlegung von Moraws Ergebnissen zeigt, daß nicht nur die Spezialforschung, sondern auch die allgemeine Geschichtsschreibung aus diesem "Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte" Nutzen ziehen kann. Auf den Ertrag der Untersuchung für die kirchliche Rechtsgeschichte, wie er sich bereits aus den Kanonikerund Vikarslisten mit dem Fehlen von Prälatur-Kummulationen, dem mehrfachen Pfründenwechsel der Kapitulare untereinander und der Aufstiegsmöglichkeit der Vikare innerhalb des Stifts (vgl. dagegen die allgemeinen Bemerkungen bei H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 41964 S. 388) ablesen läßt, soll hier ebensowenig

eingegangen werden wie auf die These vom allmählichen ständischen Absinken der Kapitulare, da Moraw eine vergleichende Arbeit über Kollegiatkirchen in Aussicht gestellt (S. 98 A. 22 und Archiv für mittelrhein. Kirchengesch. 16, 1964, S. 110 A. 2) und dafür inzwischen mit einer Untersuchung über das ebenfalls vom Benediktinerkloster Hornbach abhängige, diesmal aber städtische Stift St. Fabian einen weiteren Baustein vorgelegt hat (ebd. 110-38). Der Wert des Buches wird noch dadurch erhöht, daß es nicht nur für das späte Mittelalter auf weitgehend unveröffentlichtem Archivmaterial fußt, sondern auch für die Anfangszeit des Stifts ungedruckte Texte heranzieht. Hier hätte man sich allerdings gelegentlich die vollständige Wiedergabe einer Urkunde wie der ältesten des Stifts aus Cod. Vat. Palat. lat. 494 gewünscht. Zudem ist bei einer Untersuchung, die vielfach auf Urkunden zurückgreifen muß, die genaue Feststellung diplomatischer Sachverhalte von Nutzen. Es geht nicht an, "gewisse Bedenken" gegen die eben genannte Urkunde auf Grund diplomähnlicher Ausstattung der Abschrift in einer Anmerkung vorzubringen (S. 93 A. 26) und dann im Laufe der Arbeit immer wieder (S. 99, 112, 119, 125, 157, 216) ohne Einschränkung auf sie zurückzugreifen. Darüber hinaus sollte die paläographische Zeitstellung der Eintragung - 2. Drittel des 11. Jahrhunderts - nur dann für die gleiche Datierung des beurkundeten Sachverhalts ins Feld geführt werden, wenn die mögliche Originalität der Niederschrift besprochen oder doch deren Verhältnis zum Original geklärt worden ist. Daß Moraw für Diplome bisweilen die Regesta imperii nicht benutzt (S. 90 mit A. 16), wäre zu vermerken überflüssig, wenn nicht die "bolandische Schenkung an ein anderes Stift" von 1208 V 17 mit dem Zeller Propst Heinrich als Zeuge (S. 154) in Wirklichkeit den Verzicht Werners III. von Bolanden auf Zehnten und Pertinenzen der Kirche zu (Gau-) Odernheim a. d. Selz (nordöstlich von Alzey) zugunsten des Metzer Domkapitels in presentia serenissimi domini nostri Ph. Romanorum regis semper augusti festhielte (L. Baur, Hessische Urkunden 2 S. 40 Nr. 28). Tatsächlich liegt denn auch in Böhmer/Ficker/Winkelmann Nr. 181 eine königliche Bestätigung dieser Resignation vom gleichen Tage vor, in deren geringfügig abweichender Zeugenliste Propst Heinrich fehlt. Dem wäre nachzugehen, zumal angesichts des actum in der Privaturkunde und des data zum selben Tag in dem Diplom (J. Fr. Böhmer, Acta imperii selecta S. 203 Nr. 228) im Hinblick auf das damalige Itinerar des Staufers eine Klärung notwendig erscheint. Daß dieselbe Urkunde Werners III. vorher nach einer 100 Jahre älteren Ausgabe zitiert wird und dann unter den Belegen für Propst Heinrich in der Prälatenliste weder nach dieser noch nach jener Edition erscheint (S. 100 bzw. 102), verwirrt den Leser nur unnötig. Überhaupt hat Moraw auf den Benutzer seines Buchs mit der Nichtaufnahme der nur in den acht über das Werk verteilten Personallisten erscheinenden Namen in das Namenregister und mit den zahlreichen "siehe unten"-Verweisen wenig Rücksicht genommen, besonders wenn bei der Erörterung des Zeller Jahrmarkts auf S. 157 für den Einzelnachweis auf S. 218 und dort wiederum auf S. 157 verwiesen wird – der Beleg ist dann in größerem Zusammenhang unter "Harxheim" auf S. 190 wiedergegeben, wobei allerdings bei einem 14-zeiligen lateinischen Urkundenauszug sieben Druckfehler stehengeblieben

Mangelnde Sorgfalt dürste auch der Grund dafür sein, daß auf S. 18 und S. 121 A. 164 der Umfang von Santifallers Abhandlung über die Preces primariae Maximilians I. mit "S. 578–601" angegeben, S. 122 A. 169 und S. 123 A. 172 daraus aber die Seiten 630 bzw. 568 zitiert werden; daß auf S. 42 und S. 85 mit "Bödekken bei Minden" von dem Meinolf-Stift zu Böddeken nordöstlich von Büren die Rede ist; daß nach der Vereinbarung zwischen Dekan Kolin und dem Zeller Kapitel von 1327 VI 15 jeder Kanoniker acht Pfund Heller aufbringen sollte, "um jedem toten Amtsbruder ein Andenken in den libri zu bewahren" (S. 159 f.), obgleich in der Regelung die Feier des Jahrgedächtnisses gemeint ist, damit das Andenken verstorbener Kanoniker nicht untergehe und in libris memorialium et apud Deum et homines luceat et clarescat (St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica 6 Nr. 6 S. 17); daß das Einladungsgedicht zur Wallfahrt nach Zell im Wallfahrtsbüchlein als

"Decastichon" eingeführt wird, obwohl es 20 Verse umfaßt (S. 179) und daß in dem nach unerfindlichen Gesichtspunkten zusammengestellten Literaturverzeichnis die Reihen nicht genannt sind, in denen beispielsweise die Abhandlungen von Kottje, Schaab, Ambr. Schneider, Trautz und Zoepf erschienen sind. Wenn S. 21 A. 1 das Fehlen eines Zusatzes zum Ortsnamen Zell damit begründet wird, daß "keine Verwechslungsmöglichkeit bestand"; wenn die Existenz eines Zeller Stiftsarchivs in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts damit belegt wird, daß "noch im 16. Jahrhundert . . . Urkunden aus dieser Zeit im Zeller Archiv" ruhten (S. 26 f.); wenn die Preces-Register Friedrichs III.und Maximilians I. zunächst als "gedruckt, aber nur selten benutzt" bezeichnet werden und später das "ungedruckte Register Friedrichs III." als Kriegsverlust des HHStA. Wien gilt (S. 30 bzw. 122 A. 169); wenn der Autor der Vita Philippi einmal als Historiograph und das andere Mal als Hagiograph erscheint (S. 58); wenn für das Fehlen hochmittelalterlicher Lehns-reverse der Grafen von Leiningen gegenüber dem Stift auf einstmals mangelhafte Zustände im Leininger Archiv verwiesen wird (S. 142 mit A. 10 u. S. 30); wenn der Reichsabtei Hersfeld die Gründung eines Kollegiatsstifts zugeschrieben wird (S. 145 und Archiv für mittelrhein. Kirchengesch. 16 S. 112), obgleich das in den Quellen (MG. SS. 5 S. 140 und 11 S. 201) und der Spezialliteratur von Ph. Hafner. (Die Reichsabtei Hersfeld, 1936, S. 31) bis W. Neuhaus (Auf den Spuren der Abtei Hersfeld, 1941, S. 98 f.; vgl. jetzt auch U. Mozer in: Bad Hersfelder Jahresheft 1965 S. 18) anders steht; wenn die Annahme, Philipp habe sein Michaels-Oratorium an der Stelle eines ehemals heidnischen Höhenheiligtums errichtet, mit schriftlichen "Zeugnissen" für das Patrozinium des Erzengels gleichgesetzt wird (S. 245), obwohl es sich bestenfalls um ein Indiz handelt: Dann werden auch inhaltliche Fragen berührt, während man über "die Frage nach der Geschlechtszugehörigkeit der verschiedenen Männer..." (S. 77) nur schmunzeln kann.

Und so seien denn auch Zweifel erlaubt, ob die ecclesia sancti Philippi in Hrabans Versinschriften mit der neuerbauten Erlöserkirche der Vita Philippi gleichgesetzt werden kann, wie es auch Fath als selbstverständlich angenommen hatte (a.a.O. S. 9). Die von Moraw aus Hrabans zweitem Distichon herausgelesene Anspielung auf den Salvator (S. 62 f. u. 245) ist auffallend undeutlich, Philipps hervorragende Stellung als zuerst genannten Patrons des Hauptaltars nicht zu bezweifeln. Ein Nacheinander und damit eine allmähliche Verdrängung des Salvator-Titels, der übrigens auch hier in Verbindung mit einer angelsächsischen Gründung vorkommt, durch das Philipps-Patrozinium würde gut zu den anderwärts für das 9. Jahrhundert aufgezeigten Tendenzen (vgl. G. Zimmermann in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 20, 1958, S. 43 f. mit A. 5) passen und läßt sich mit dem Hinweis auf die in Zell bewahrte "große" Reliquie des Ortsheiligen auch anschaulich erklären. Darüber hinaus fehlt ein Motiv, warum der Autor einer Vita Philippi - selbst bei einem Doppelpatrozinium Salvator-Philipp (so S. 245) - das Patrozinium seines Helden unterdrücken sollte. Wenn Hrabans Tituli aber als Terminus post quem für die Abfassung der Vita entfallen, wird auch deren Spätdatierung fraglich, zumal Moraw ein inneres Zeugnis für die Abfassungszeit als "pia fraus" abtun muß (S. 50): Die persönliche Bekanntschaft des Hagiographen mit Philipps Zeitgenossen Horoskolf. Daß ein vergleichbarer Zeugenbeweis dann bei der Datierung der Editio ins Feld geführt wird (S. 87; vgl. oben S. 381), erscheint methodisch

bedenklich.

Gleichwohl behalten die Aussagen der Altarinschriften für die Einordnung der Lebensbeschreibung ihren Wert. Da sie mit der Zweckbestimmung für eine ecclesia sancti Philippi und dem eröffnenden Hinweis auf Philippi relliquias sacras (MG. Poetae 2 S. 231) die erzbischöfliche Anerkennung des Philippskults voraussetzen und auch Philipps Stellung als Kirchenpatron bezeugen, dürften sie einen Zustand spiegeln, für den der Biograph des Einsiedlers noch hatte werben wollen, und liefern deshalb mit dem Tode ihres Verfassers Hraban im Jahre 856 sogar einen Terminus ante quem. Damit stimmt überein, daß die älteste Überlieferung der Vita Philippi noch nicht den 3. Mai als depositio sancti Philippi confessoris kennt, den Hraban

in sein vor 854 geschriebenes Martyrolog aufgenommen hat (MPL. 110 Sp. 1142 D; B. de Gaiffier in: Analecta Bollandiana 79, 1961, S. 56; Falk S. 9 A. 42: zwischen 840 und 852) – ein Element hagiographischer Tradition, das ein Vitenschreiber ungern ausließ, wenn es ihm zur Verfügung stand. Darüber hinaus deuten gelegentliche kritische und belehrende Äußerungen des Autors gegenüber Angehörigen der Kloster-familia sowie den Laien in und um Zell darauf hin, daß sowohl Hornbach als anscheinend auch die für die Laien maßgebenden Widonen es bislang an einer allseitigen Unterstützung der Zelle hatten fehlen lassen lassen, weil ihnen die gebührende Achtung vor der Wirkungsstätte des heiligmäßigen Einsiedlers abging. Beides zu erwirken, dürfte zur literarischen Absicht des Hagiographen gehört haben. Die Zusammenarbeit, die zum Bau der durch die Tituli bezeugten, offenbar gut ausgestatteten Philippskirche notwendig war, konnte er wohl noch nicht voraussetzen.

Für einen Terminus post quem ist an die schon erwähnte Ordnungszahl Karls des Großen zu denken. Leider ermöglicht sie nicht die verhältnismäßig enge Eingrenzung mit Hilfe des Datums 840 (vgl. oben S. 380 f.); denn schon Karl der Große hatte einen für den Thron vorgesehenen gleichnamigen Sohn. Für den Kaiser war Karolus primus spätestens nach der Königskrönung des jüngeren Karl durch Papst Leo III. am Weihnachtstage des Jahres 800 (Böhmer/Mühlbacher, Regesta imperii 12 Nr. 370c) möglich, zumal dem Thronfolger auch sonst in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung der rex-Titel nicht verweigert wurde. Eine Handhabe für die weitere Eingrenzung der Abfassungszeit bietet die von Moraw nicht ausgewertete Titulatur König Pippins, die bereits eingangs zitiert wurde. Die zu ihr gehörenden Elative gloriosissimus et piissimus können zwar schon auf merowingische und gewisse päpstliche und damit byzantinische Traditionen zurückblicken (MG. Formulae S. 48 Z. 21 bzw. S. 47 Z. 2 u. S. 64 Z. 16; Liber diurnus, hg. von H. Foerster, 1958, S. 77 u. 181: piissimus et serenissimus für den Kaiser; vgl. CSEL. 55 S. 230 Z. 12 f.), erinnern in ihrer Häufung jedoch eher an die entsprechenden Wendungen in den Signumzeilen der karolingischen Königsurkunden. Während gloriosissimus hier schon in frühkarolingischer Zeit zum gängigen Formelgut gehört, taucht piissimus erstmals in einem Diplom Karls des Großen von 802 IX 15 für die Reichsabtei Hersfeld auf (H. Weirich, UB. Hersfeld Nr. 23 S. 41), um sich in der Folgezeit wachsender Beliebtheit als Herrscherprädikat zu erfreuen (z. B. MG. DD. Kar. 1 Nr. 202, 208, 209; MPL. 104 Sp. 1000 Nr. 18, 29, 51). Unter Ludwig "dem Frommen" fand es daneben nicht nur Eingang in die Datumzeile (z. B. MPL. 104 Nr. 18 u. 20 von 814 XII 29; Nr. 25, 36, 38, 39, 40), sondern verband sich dort auch spätestens seit 822 gelegentlich mit dem seit der Kaiserkrönung Karls des Großen spürbar zurückgetretenen, offenbar als unzureichend für einen Kaiser empfundenen gloriosissimus in der Form, daß in Urkunden des Mitkaisers Lothar I. diesem das traditionelle Epitheton gloriosissimus und dem Vater das inzwischen charakteristische piissimus zugeordnet wurden (DDLo. I 1 u. 3). In gemeinsamen Diplomen beider Kaiser erfolgte bisweilen eine entsprechende Prädikatisierung in den Signumzeilen (MPL. 104 Nr. 132) oder auch eine Verteilung der Epitheta auf beide Teile des Eschatokolls (ebd. Nr. 151). Das alte Kaiserprädikat serenissimus behauptete sich daneben nicht nur (vgl. DDLo. I 2, 4, 5, 6), sondern begann schon unter Ludwig dem Frommen seit Ende der zwanziger Jahre auf Kosten von piissimus wieder stärker um sich zu greifen (MPL. 104 Nr. 143 von 828 II 22; Nr. 145, 147, 150), während die Kanzlei Lothars I. in dessen eigenen Urkunden von Anfang an gloriosissimus bevorzugte (s. o.).

Über diese "Sprachregelungen" konnte auch ein Insasse der lothringischen Abtei Hornbach unterrichtet sein, zumal sie sich z. T. in Kaiserurkunden seines Klosters spiegelten. Piissimus für einen Herrscher fanden die Mönche nicht nur mit Bezug auf den Aussteller seit spätestens 819 – von einem Hornbacher Ludowicianum möglicherweise aus dem Jahre 814 ist das Eschatokoll unbekant – in den Datumzeilen ihrer Diplome, sondern auch im Kontext, und zwar für Karl den Großen (Böhmer/Mühlbacher Nr. 534; Monumenta Boica XXXI, 1 Nr. 17 von 819 IX 1 u. Nr. 19 von 823 I 8); gloriosissimus stand in ihren Urkunden aus der Kanzlei

Lothars I. vom Dezember 833 (DD. 15 ff.), also aus der Zeit kurz nach der Gefangennahme Ludwigs des Frommen, als dieser – und damit auch das für ihn charakteristische Epitheton – nicht mehr in der Datierung der Lothar-Diplome erwähnt wurde (Böhmer/Mühlbacher Nr. 1036a; vgl. weiterhin MPL. 104 Sp. 1234 D), mochte aber schon in den heute verlorenen Diplomen König Pippins für das Kloster zu lesen sein (J. Lechner in: Böhmer/Mühlbacher S. 853 Nr. 217 f.).

In den ersten Kaiserurkunden nach Ludwigs Wiedereinsetzung knüpfte dessen Kanzlei unter Beibehaltung von serenissimus wieder an die piissimus-Tradition aus seinen Anfangsjahren an und wahrte sie bis zu seinem Tode (MPL. 104 Nr. 189 von 834 V 15; Nr. 188, 191, 192; 227 von 840 II 15). Mit ihm brach sie keineswegs ab. Zwar hatten die Notare Lothars I. zunächst noch an gloriosissimus festgehalten, stellten dies jedoch nach dem Ableben Ludwigs des Frommen als alleiniges Prädikat zugunsten von serenissimus zurück. Darüber hinaus benutzten sie neben einfachem pius (DLo. I 23 von 835 I 24; DD. 24, 25, 26) aber auch den Elativ schon zu Lebzeiten des Vaters (DD. 1, 34, 36, 39), während sich die Kanzlei Kaiser Ludwigs II. über piissimus (Codex diplomaticus Langob., 1873, Nr. 205 von 852 XII 2; Nr. 189, 194, 201) sogar zu einer Signumzeile mit piissimus ac gloriosissimus steigerte (ebd. Nr. 195 von 856 V 19), einer Wendung, der wir nach gelegentlichem Auftreten in einem späten Diplom Lothars I. (D. 137) dann auch in Datierungen aus der Kanzlei Lothars II. begegnen (D. 29 von 866 V 17; DD. 30, 32, 34). In den etwas älteren Urkunden Ludwigs des Deutschen fällt auf, daß piissimus kaum für den Aussteller selbst (DLD. 68) – da wurden gloriosissimus wie bei Karl dem Kahlen und später auch serenissimus bevorzugt –, sondern in Fortsetzung einer schon in den Lothar-Diplomen greifbaren Tendenz (DDLo. I 9, 58, 91 bzw. 44, 46, 89; vgl. DDLo. II 4 u. 9) im Kontext gleichsam literarisch für kaiserliche Vorgänger, besonders Ludwig den Frommen, Verwendung fand (DLD. 26 von 840 XII 10; DD. 27, 32, 37, 42, 53; vgl. DD. 43b, 143, 152 u. 170). Eine Beziehung Hornbachs zu dieser Entwicklung läßt sich nicht in Diplomen fassen, und so müssen wir uns damit bescheiden, das Aufkommen von piissimus und die Wiederaufnahme von gloriosissimus bei Hofe als möglichen Terminus post quem für die Entstehung der Vita Philippi ins Auge zu fassen. Falls sich keine hagiographischen oder historiographischen Vorlagen für die auffällige Titulierung des ersten Frankenkönigs in der kleinen Schrift namhaft machen lassen, könnte diese gemäß der von den Herrscherkanzleien fixierten Sprachmode seit dem ersten Abschnitt der Regierungszeit Ludwigs des Frommen verfaßt worden sein und würde dann recht nahe an die älteste Vita Pirminii heranrücken, die heute zwar allgemein um 830 angesetzt wird (vgl. oben S. 380 f. sowie A. Doll in: Archiv für mittelrhein. Kirchengesch. 5, 1953, S. 108 und U. Engelmann in: LThK. 8, 21963, Sp. 517; Fath S. 8: nach 834), nach den bislang nicht ausreichend diskutierten Beobachtungen des Herausgebers O. Holder-Egger aber doch wohl eher vor 826 entstanden sein dürfte (SS. XV, 1 S. 17; E. Dümmler in: Poetae 2 S. 259 mit A. 10 und K. Langosch in: Stammler/Langosch, Verfasserlexikon 4, 1953, Sp. 755; Wattenbach/Levison/Löwe S. 179: Beginn des 9. Jahrhunderts).

Fath hatte (a.a.O. S. 8 f.) für seine These, daß die Vita Philippi in Hornbach entstanden sei, eine sprachliche Parallele zur Pirminsvita angeführt und damit deren Einfluß auf die Lebensbeschreibung des Zeller Heiligen unterstellt. Moraw hat nun in einer längeren Anmerkung (S. 48 A. 28) die Beweiskraft des zweimaligen Vorkommens von praepotens in beiden Viten geleugnet, die voneinander abweichende Stoffverteilung skizziert und mit Recht äußerste Vorsicht bei Vergleichen von Heiligenviten gefordert. Allgemeine Überlegungen ersetzen jedoch nicht eine hagiographische Analyse, und so sei in diesem Rahmen wenigstens auf einige Punkte hingewiesen. Pirmins Biograph stellt die Gründungen der Klöster Reichenau und Hornbach in den Mittelpunkt seines um ein gutes Drittel längeren Werkes und schildert dabei trotz überall durchscheinendem Mangel an wirklichem Wissen die Romreise und das Wirken seines Helden selbst verhältnismäßig ausführlich. Ein Treffen zwischen Pirmin und Bonifatius in Hornbach nimmt er zum Anlaß, dem Märtyrertod

des Erzbischofs und der wunderbaren Überführung des Leichnams nach Fulda einen begeisterten Exkurs zu widmen, und schließt nach dieser ausdrücklich als solcher gekennzeichneten digressio mit dem Tod Pirmins in dem für seinen Lebensabend ausersehenen Kloster Hornbach. Als Grund für diese eigentümliche Disposition und für das Fehlen zusammenhängender Wunderberichte ist neben der mangelhaften Pirminüberlieferung ein gewisser "Bonifatiuskomplex" zu erwägen. Der Hagiograph betont, daß Pirmins friedliches Ende ebenso verdienstvoll sei wie der Märtyrertod des Bonifatius, und stellt beide Gottesmänner in einem Atemzuge als unermüdliche Streiter Christi hin (Kap. 10 S. 30 f.). Ein bonifatianisches Glockenwunder scheint er nur deshalb breit wiedergegeben zu haben, um eine entsprechende Legende über Pirmin daran anzuknüpfen (Kap. 9 S. 29 f.). Im letzten Satz der Vita wird festgestellt, daß die depositio ... sancti Pirminii episcopi in Hornbach auf den 2. November fällt. Diese für dortige Klosterinsassen überflüssige Mitteilung und die apologetische Tendenz des Werks machen es wahrscheinlich, daß es für einen auswärtigen Empfänger, möglicherweise für ein angesehenes befreundetes Kloster wie St. Gallen bestimmt war, mit dem Hornbach im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts eine Gebetsverbrüderung eingegangen war (vgl. Moraw S. 48 A. 25) und aus dem die älteste Überlieferung der Pirminsvita stammt (SS. XV, 1 S. 18). Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß demgegenüber die Vita Philippi eher für den internen Gebrauch in Hornbach und Umgebung bestimmt gewesen sein dürfte. Während es hier um die Heiligkeit des Helden als solcher ging, stand dort der Rang des an sich anerkannten Gottesmannes im Vergleich mit einem anderen hochangesehenen Klo-

stergründer und -heiligen wie dem Fuldas zur Diskussion.

Angesichts der verschiedenen Stoßrichtungen sind die Beziehungen zwischen beiden Viten noch auffällig genug. Pirmins Lebensbeschreibung beginnt nach dem Prolog mit der Datierung seiner Wirksamkeit auf die Regierungszeit Theuderichs IV.; die Vita Philippi legt nach Prolog und Herkunstgeschichte noch im ersten Kapitel den Eintritt ihres Helden ins Frankenreich auf die Regierungszeit König Pippins fest. Die Vita s. Pirminii schließt nach der Mitteilung des Heiligentages und dem summarischen Hinweis auf Heilungswunder mit einer kleinen Doxologie; zusammengefaßte Wunder und Lobpreis des dreieinigen Gottes beenden auch, allerdings etwas ausführlicher, die Lebensbeschreibungen Philipps. Bei seiner Ankunft in Rom wird Pirmin vom Papst zunächst unterschätzt, nach einem Wunder jedoch mit gebührender Ehrerbietung behandelt; Philipp erfreut sich anscheinend der päpstlichen Wertschätzung, da er nach langem vorbildlichem Lebenswandel in Rom zur Priesterweihe gedrängt wird, zieht dann aber doch vitam remotiorem vor (Kap. 4 S. 23 bzw. Kap. 1 S. 798): Beide Schilderungen lassen vorsichtige Kritik an einem Papsttum erkennen, das sich an Außerlichkeiten orientiert. Philipps Wunsch der theorica vita nach langem Romaufenthalt entspricht der Suche des bei Hof geschätzten Pirmin nach einem desertus locus für seinen Lebensabend, woraus hier Hornbach und dort Zell entstehen (Kap. 1 S. 798 bzw. Kap. 6 S. 27). In Verbindung mit beiden Heiligen geschehen Vermehrungswunder, bei Pinin mit heiligem Ol, in Philipps Zelle mit Wein (Kap. 7 S. 27 bzw. Kap. 10 S. 801). Pirmins Heiligkeit wird durch die dienende Rolle der Elemente offenbar; über Philipps gottgefälliges Leben freuen sich auch die unvernünftigen Tiere (Kap. 4 S. 23 Z. 25 ff. bzw. Kap. 3 S. 798 Z. 31 f.). Gedanklich und sprachlich entspricht die Erläuterung zur Rückkehr Pirmins von Weißenburg nach Hornbach auf einem Pfad, quae adhuc vocitatur callis sancti Pirminii, der Mitteilung, daß Philipp für seine Einsiedelei einen Ort wählte, que nunc vocitatur Cella (Kap. 8 S. 28 Z. 23 f. bzw. Kap. 1 S. 798 Z. 15). Hierhin gehören die von Fath angeführten Bezeichnungen der Hornbacher Grundherren Werner und Wido als praepotens in der Pirminsvita und die Beschreibung eines Werner als militibus praepotentibus . . . suffultus in der Biographie Philipps (Kap. 6 S. 26 Z. 17 u. 9 S. 30 Z. 9 f. bzw. Kap. 10 S. 801 Z. 8). Ein praepotens unter den Großen König Pippins ist der namenlose Freund Philipps, der Pirmins adligem Freunde Sinlaz entspricht, der auch am Königshof Theuderichs IV. verkehrt (Kap. 4 S. 799 bzw. Kap. 2 S. 22 u. 4f. S. 23 ff.). Hinter Philipps einflußreichem

Marburg

Vertrauten verbirgt sich nach Moraw (S. 80) auf Grund besitzgeschichtlicher Überlegungen wohl ein Widone – für einen Leser der Vita Philippi, der die Vita s. Pirminii kannte, drängte sich dieser Schluß schon durch die vergleichbare Beziehung

zum jeweiligen Helden und durch dieselbe Prädikatisierung auf.
Keineswegs hat Philipps Biograph sein Werkchen nach dem Modell der schon stilistisch alles andere als vorbildlichen Vita s. Pirminii (vgl. Holder-Egger in: SS. XV, 1 S. 17) gestaltet. In einem Kloster, das so wenig durch literarische Erzeugnisse hervorgetreten ist wie Hornbach, dürfte jedoch ein neuer Autor das vorhandene Schriftgut durchgesehen haben, ehe er sich selbst an die Arbeit machte, und einige Spuren davon haben wir anscheinend noch fassen können. Für die Abfassungszeit der Vita Philippi ergibt sich daraus, daß sie wahrscheinlich im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts zu suchen ist. Das läßt sch durchaus mit der Behauptung des Biographen vereinbaren, daß ihm ein Teil seines Stoffes noch von Philipps hochbetagtem Zeitgenossen Horoskolf vermittelt wurde, der im Alter von 100 Jahren in Zell gestorben sein soll (Prolog S. 798 u. Kap. 5 S. 800).

Vorsicht empfiehlt sich bei dem von Moraw gegen G. Zimmermann (a.a.O. 21, 1959, S. 107) ausdrücklich als methodischen Schlüssel empfohlenen Begriff "Mehrfachpatrozinium" und bei der scharfen Unterscheidung zwischen Kirchenpatron und erstem Patron des Hauptaltars (S. 245-50). Unstreitig hat es beides gegeben. Gleichwohl dürste der Rückschluß von zeitlich weit auseinanderliegenden, voneinander abweichenden Quellenzeugnissen auf ursprüngliche Mehrfach- bzw .Parallelpatrozinien keineswegs konsequent, sondern nur unter besonderen Bedingungen durchführbar sein, da sonst geschichtliche Veränderungen im Patrozinienstand quellenarmer Kirchen "methodisch" eingeebnet würden. Sicher lassen sich auf diesem Wege nicht die erzbischöfliche Sammelbestätigung des Stiftsbesitzes von 1135 (vgl. oben S. 381), die ohne Zeller Mitwirkung von der Mainzer Kanzlei gar nicht zu erstellen war, und eine mit der bezweifelten Aussage übereinstimmende Weiheurkunde (!) von 1248 ausscheiden (S. 246 f.); solche Quellen bezeugen eindeutig das Philipps-Patrozinium der Stiftskirche, und zwar nur dieses. Die späteren Belege für Salvator, Maria, Pirmin und Johannes Baptista wirken demgegenüber als Symptome von Veränderungen, die als solche erkannt werden sollten und historisch zu erklären wären - möglicherweise für Maria und Pirmin mit besonderen Einflüssen aus Hornbach, dagegen bei Salvator und Johannes Baptista, dem Hauptpatron des karolingerzeitlichen Kreuzaltars in medio ecclesiae (Poetae 2 S. 231f.; vgl. oben S. 380 f.), mit Rückgriff auf ältere Zeller Traditionen.

Wer die Geschichte einer Institution von der Karolinger- bis zur Reformationszeit untersucht, kann ebensowenig wie der Kritiker auf allen Gebieten sattelfest sein. Obwohl sich bei unseren Stichproben zu Beanstandungen der äußeren Form auch solche des Inhalts und der Methode gesellten, hat diese bisher umfangreichste Publikation aus der Reihe der "Heidelberger Veröffentlichungen" eine spürbare Lücke geschlossen und unser Wissen unstreitig bereichert. Moraw hat in übersichtlicher Form eine Auswertung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zeugnisse zur Zeller Stiftsgeschichte vorgelegt und auch die zunächst dürftig anmutenden früh- und hochmittelalterlichen Quellen zum sprechen gebracht und regt zu weiterer Beschäftigung mit den von ihm berührten Fragen an. Man darf auf die angekün-

digte Gesamtdarstellung zur Geschichte der Kollegiatstifter gespannt sein. Kurt-Ulrich läschke

Brian Tierney: The Crisis of Church and State 1050-1300, with selected documents. (= Spectrum Book S-102). Englewood Cliffs N. J. (Prentice-Hall Inc.) 1964. XII, 211 S., \$ 2.45.

T. präsentiert eine Sammlung übersetzter Quellen (und Quellenauszüge), die das Problem von Kirche und Staat vornehmlich im frühen und hohen Mittelalter betreffen. Die Anordnung ist chronologisch und entspricht der Abfolge der Kontroversen und dem Fortgang der Diskussion durch die Jahrhunderte hindurch. Die ein-